

## *Inkassoregulierung*

### **Systemwechsel: Es ist nicht mehr erheblich, wer handelt, sondern welche Leistung erbracht wird**

Bundestag und Bundesrat haben das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (BT-Drucksache 19/20348) mit wenigen Änderungen aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 19/24735) beschlossen. Es wurde am 30.12.20 verkündet (BGBl. I, 3320). Anders als es zunächst wirken mag („Inkassoregulierung“) trifft es nicht nur Inkassodienstleister, sondern auch alle Rechtsanwälte. Es kommt nur darauf an, ob eine Inkassodienstleistung erbracht wird, nicht wer sie erbringt. Wir fassen das Wichtigste für Sie zusammen.

#### **Inkassodienstleistung**

Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 RDG liegt eine Inkassodienstleistung vor, wenn die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen als Forderungseinziehung in der Form eines eigenständigen Geschäfts betrieben wird.

Es ist also nicht so, dass Inkassodienstleister automatisch Inkassodienstleistungen und Rechtsanwälte automatisch Rechtsdienstleistungen erbringen. Vielmehr ist maßgeblich, welche Leistung vom Gläubiger – als erforderlich – beauftragt wurde.

Es ist das Ziel des Gesetzes, die verfassungsrechtlich vorgegebene Gleichstellung von Anwälten und Inkassodienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen zu manifestieren. So werden alle Vergütungsregelungen über das RVG geregelt, während bei den berufsrechtlichen Bestimmungen ein Gleichlauf des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) hergestellt wird.

#### **Inkasso- vs. Rechtsdienstleistung**

Für die Frage, ob der Rechtsdienstleister von der Reform betroffen ist, ist also entscheidend, ob er überhaupt (nur) mit einer Inkassodienstleistung oder mit einer Rechtsdienstleistung beauftragt wurde. Eine Rechtsdienstleistung liegt nach § 2 Abs. 1 RDG immer vor, wenn die Forderungseinziehung im konkreten Einzelfall eine Rechtsprüfung erfordert.

Erheblich ist also nicht, ob eine solche Rechtsprüfung stattfindet, sondern ob sie erforderlich ist. Das wird jedenfalls der Fall sein, wenn

- der Gläubiger Beratungsbedarf hat, weil über die Berechtigung seiner Forderung Unsicherheit besteht;
- der Rechtsdienstleister im Einzelfall Bedenken gegen die Forderung hat und sich gehalten sieht, den Gläubiger hierauf hinzuweisen;
- das Verhalten des Schuldners, insbesondere seine Begründung für die Nichtleistung, eine Prüfung der Forderung im Einzelfall veranlasst.

Liegen diese Voraussetzungen vor, fehlt es an einer Inkassodienstleistung,

sodass es bei dem bisherigen Gebührenrecht bleibt.

Ist dagegen eine Rechtsprüfung (noch) nicht erforderlich, etwa weil der Schuldner sich auf die Gläubiger-mahnungen gar nicht gemeldet hat, liegt zunächst nur eine Inkassodienstleistung vor. Es ist abzurechnen, wie im Folgenden dargestellt.

**Praxishinweis:** Das bedeutet, dass der Gläubiger eine Forderungseinziehung als umfängliche Rechtsdienstleistung beauftragen kann. Erforderlich ist mit der Erstmahnung des Inkassodienstleisters zunächst nur eine (kostengünstigere) Inkassodienstleistung. Im Laufe der Bearbeitung kann sich aber aus dem Verhalten des Schuldners ableiten, dass aus der Inkassodienstleistung aufgrund der erforderlichen Rechtsprüfung im Einzelfall eine Rechtsdienstleistung wird.

#### **Es geht ans Geld**

Der Gesetzgeber regelt im RVG ein neues Gebührensystem für Inkassodienstleistungen und kürzt dabei die Gebühren bei kleineren Forderungen und die Auslagen erheblich – in der Spitze um bis zu 75 Prozent! Er kürzt die Geschäftsgebühr deutlich und führt Sie bei Kleinforderungen bis 50 EUR durch einen gesetzgeberischen „Trick“ auf eine faktische 0,3-Geschäftsgebühr zurück, wenn der Schuldner auf die erste Inkassomahnung zahlt. Der Korridor einer 1,3- bis 2,5-Geschäftsgebühr bleibt bei Inkassodienstleistungen ganz verschlossen und der Gebührenrahmen der 0,5- bis 1,3-Geschäftsgebühr wird neu geordnet.

## Die wichtigsten Änderungen

Anwälte und Inkassodienstleister müssen bei Aufträgen nach dem 1.10.21 Folgendes beachten:

- Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen betreffend eine unbestrittene Forderung bis 50 EUR wird in § 13 Abs. 2 RVG n.F. eine neue Streitwertgruppe eingeführt, für die die 1,0-Ausgangsgebühr 30 EUR beträgt. Allerdings gilt dies allein für die Geschäftsgebühr.

**Die Folgen:** Wer bisher eine Forderung von 35,99 EUR eingezogen hat, hat eine 1,0-Geschäftsgebühr von 49 EUR erhalten. Künftig bekommt er nur noch eine solche von 30 EUR. Da die Regelgebühr aber von 1,0 auf 0,9 abgesenkt wird, beträgt die neue Gebühr sogar nur noch 27 EUR. Das wirkt sich auch auf die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG aus, die statt bisher 9,80 EUR dann nur noch 5,40 EUR beträgt. Statt 58,80 EUR werden also nur noch 32,40 EUR fällig – eine Kürzung der Vergütung um 26,40 EUR oder 45 Prozent (!). Zahlt der Schuldner sofort auf die erste Mahnung des Anwalts oder des Inkassodienstleisters reduziert sich die Geschäftsgebühr auf 0,5, mithin 15 EUR nebst Auslagen (also auf 18 EUR), was einem Verlust von 40,80 EUR oder 70 Prozent der bisherigen Vergütung entspricht.

- Bei der Geschäftsgebühr wird der Rahmen der Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 auf eine 0,5 bis 1,3-Geschäftsgebühr in Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG verkleinert. Zugleich wird eine (weitere) 0,9-Schwelligegebühr gezielt für Inkassodienstleistungen und für „unbestrittene“ Forderungen eingeführt. Der Regelrahmen beträgt also nicht mehr 0,5 bis 1,3, sondern jetzt 0,5 bis 0,9.

**Folgen:** Die 0,9-Geschäftsgebühr sollte damit nun die Regel und als

solche auch in der Rechtsprechung unbestritten sein. Es wird abzuwarten bleiben, ob dies bei kleineren Forderungen auch zu einer höheren Akzeptanz bei den Rechtsverfolgungskosten führt, sodass die Zahlungsmoral wächst. Statt einer 1,3-Geschäftsgebühr von 63,70 EUR bis zum 30.9.20 wird ab dem 1.10 also bei Inkassodienstleistungen nur noch eine 0,9-Geschäftsgebühr von 44,10 EUR anfallen. Das entspricht einem Verlust von 19,60 EUR oder 31 Prozent.

- Die 0,9-Geschäftsgebühr ist allerdings weiter auf eine 0,5-Geschäftsgebühr bei „einfachen Fällen“ abzusenken. Als Paradebeispiel für einen einfachen Fall nennt die Gesetzesbegründung die Zahlung auf die erste Inkassomahnung des Rechtsanwalts oder des Inkassodienstleisters.

**Praxishinweis:** Offen lässt der Gesetzgeber, ob dies bei jeder Zahlung vor der zweiten Inkassomahnung gelten soll oder nur, wenn der Schuldner „ohne Weiteres“ auf die erste Inkassomahnung zahlt, also keinen weiteren Aufwand verursacht. Nur der letztgenannte Fall rechtfertigt die weitere Gebührenabsenkung.

- Die neue 0,9-Schwelligegebühr darf nur überschritten werden, wenn die Inkassodienstleistung „besonders umfangreich und schwierig“ ist.

**Folgen:** Vergleichsmaßstab für eine besonders umfangreiche oder besonders schwierige Inkassodienstleistung muss die durchschnittliche Inkassodienstleistung sein, wie der Gesetzgeber sie sieht, also eine im Wesentlichen automatisierte und standardisierte Bearbeitung ohne Rechtsprüfung. Das kann bei kleineren Inkassodienstleistern und Rechtsanwaltskanzleien, die keine elektronische

Datenübernahme mit automatisierter Aktenanlage haben, wie sie im Masseninkasso anzutreffen sein mag, durchaus zu der berechtigten Annahme führen, dass sie stets eine besonders umfangreiche Bearbeitung an den Tag legen.

Gleiches wird gelten, wenn es sich nicht nur um eine Forderung handelt, sondern um viele Einzelforderungen i. S. e. „objektiven Anspruchshäufung“, etwa bei der Einziehung von Mietforderungen mit vielen Positionen einschl. Nebenkosten. Der Gesetzgeber will die Fälle treffen, die wenig Aufwand machen.

- Bei Inkassodienstleistungen gilt eine 1,3-Geschäftsgebühr als Höchstgebühr. Der Rahmen von 1,3 bis 2,5 ist also nicht mehr eröffnet. Dies gilt auch, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder schwierig ist.
- Statt der bisherigen 1,5-Einigungsgebühr vorgerichtlich und einer 1,0-Einigungsgebühr in gerichtlichen Verfahren soll es durchgängig nur noch eine 0,7-Einigungsgebühr bei Inkassodienstleistung in allen Einziehungsstadien geben.

**Praxishinweis:** Es kommt also nicht mehr darauf an, in welchem Verfahrensstadium die Einigung erzielt wurde, sodass auch die Entlastung der Gerichte künftig bedeutungslos ist. Entscheidend ist nur, ob man sich über eine dem Grunde nach streitige Forderung geeinigt hat (dann 1,5) oder ob nur die Zahlungsmodalitäten zu einer unstreitigen Forderung geklärt werden (dann 0,7).

Zugleich soll für die Einigungsgebühr bei reiner Zahlungsvereinbarung die Streitwertbegrenzung in § 31b RVG von 20 auf 50 Prozent angehoben werden. Das gilt für alle Ratenzahlungsvereinbarungen bei Inkassodienstleistungen nach Nr. 1000 Ziffer 2 VV RVG.

### Hier muss gerechnet werden

Es bedarf keiner großen Anstrengungen, um zu erkennen, dass man die gleiche Leistung nicht erbringen kann, wenn die Vergütung um 33 Prozent bis 75 Prozent gesenkt wird. Der Rechtsdienstleister muss also prüfen, welche Leistungen er wirtschaftlich noch für die dann zugebilligte Vergütung erbringen kann, sodass auch noch ein notwendiger Betriebsgewinn bleibt. Der Rechtsdienstleister ist gefordert, seine Prozesse auf den Prüfstand zu stellen und zu ändern. Es wird nur noch eine kurze vorgegerichtliche Forderungseinziehung und eine schnelle Titulierung und Vollstreckung geben können. Die gütliche Einigung vor Titulierung ist im Verhältnis des erforderlichen Aufwands zum tatsächlichen Ertrag kaum zu rechtfertigen.

Der Gläubiger muss gleichzeitig überlegen, wie er beim Vertragsabschluss noch strenger selektiert, um erst gar keine Forderungen entstehen zu lassen. Der wirtschaftlich beengt lebende Schuldner wird nicht mehr jede Leistung angeboten bekommen und häufiger „Vorkasse“ leisten müssen.

### Mehr Informationspflichten

Für Inkassodienstleister werden die Informationspflichten künftig nicht mehr in § 11a RDG, sondern in § 13a RDG geregelt sein, während es für Anwälte bei § 43d BRAO bleibt. Inhaltlich müssen beide etliche Änderungen bei den Informationspflichten beachten, die formgebunden zumindest in Textform erteilt werden müssen:

- Neben der namentlichen Nennung des Auftraggebers muss künftig auch dessen Adresse angegeben werden.
- War bisher nur beim Vertrag die Vertragsart und das Datum des Vertragsabschlusses anzugeben, ist künftig auch bei der unerlaubten Handlung, etwa einer Forderung

aus einer Schwarzfahrt im ÖPNV, die Art und das Datum der unerlaubten Handlung anzugeben.

- Zusätzlich zu den bisherigen sechs Informationspflichten in § 11a RDG und § 43d BRAO ist der Schuldner immer, wenn seine Anschrift nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, genau darauf hinzuweisen. Das soll ihm den Verdacht des Identitätsdiebstahls zeigen. Auch ist zu informieren, wie evtl. aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können.
- Ebenfalls zusätzlich zu den bisherigen Informationspflichten soll künftig die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

### RZV: Noch mehr Informationen

Weitere Informationspflichten ergeben sich, wenn Anwalt oder Inkassodienstleister beabsichtigen, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. Auch das trägt nicht dazu bei, die gütliche Einigung zu fördern. Da sie mehr Aufwand macht, spricht vieles dafür, die Forderung erst einmal zu titulieren und damit zu sichern.

- Bevor (!) eine Zahlungsvereinbarung geschlossen werden kann, ist der Schuldner auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen.
- Fordert ein Anwalt oder Inkassodienstleister den Schuldner als Privatperson zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auf, muss er ihn mit der Aufforderung in Textform darauf hinweisen, dass er durch das Schuldanerkenntnis i. d. R. die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. Der Hinweis

muss deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden und typische Beispiele von Einwendungen und Einreden nennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen, die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung.

**Folgen:** Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, muss nach § 126b BGB eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Es kann daher als weitere Erschwernis eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht mehr unmittelbar am Telefon geschlossen werden. Der Schuldner muss erst seine E-Mail-Adresse bekannt geben und ihm ist ein Hinweis zur Belehrung zu übersenden.

**Praxishinweis:** Auch in einem Schuldnerportal wird es schwieriger, den Informationspflichten zu genügen. Es muss eine Downloadfunktion angeboten werden oder eine Übersendung per E-Mail erfolgen.

## Impressum

### Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Stahlgruberring 11a, 81829 München

### Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Communications Group, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de; Redaktion: RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

### Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.